

Satzung des Kreisjugendringes MAIN-KINZIG

Aktualisierter Stand vom 5.7.2004



§1

Name und Sitz

Der Kreisjugendring Main-Kinzig ist eine freiwillige Grundlage gebildete Arbeitsgemeinschaft von im Kreisgebiet jugendpflegerisch tätigen Jugendverbänden (ggf. örtlichen Jugendringen im Kreisgebiet) und sonstigen Jugendgemeinschaften und – initiativen.

Er trägt den Namen „Kreisjugendring Main-Kinzig“ (KJR).

Der Sitz ist in ~~Hanau~~ *Selnhausen*.

(Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er in seinem Namen des Zusatz e.V.)

§2

Aufgaben und Ziele

Der Kreisjugendring richtet seine Arbeit auf die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Kreisgebiet. Er vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Vertretungskörperschaften und Behörden.

Darüber hinaus erkundet er die Interessen der Jugend und nimmt dazu Stellung. Er verpflichtet sich damit, dem Wohle der gesamten Jugend im Kreisgebiet zu dienen.

Der Kreisjugendring ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Die Aufgaben des Kreisjugendringes sind insbesondere:

1. das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der jungen Generation durch ständigen Erfahrungsaustausch und gegenseitig Unterstützung zu fördern;
2. junge Menschen zum kritischen Denken und Handeln auf der Grundlage der realen Verhältnisse unserer Gesellschaft zu befähigen und ihre Bemühungen zur Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche zu fördern;
3. die Interessen von Jugendlichen, ihren Gruppen, Zusammenschlüssen und Jugendverbänden in der Öffentlichkeit und gegenüber Parlamenten und Behörden durch eine qualifizierte Mitbestimmung zu vertreten (z.B. Jugendamt, Jugendhilfeausschuss, im Prozess der Jugendhilfeplanung);
4. gemeinsame Einrichtungen (z. B. Jugendzentren, Jugendhäuser, Jugendräume) zu initiieren;
5. gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen der außerschulischen Bildung anzuregen, zu planen und durchzuführen;
6. mit Institutionen und Organisationen im Bereich der Erziehung und Bildung zusammenzuarbeiten.
7. Stellungnahmen, Informationsschriften, Arbeitsmaterial und Publikationen zu jugendpolitischen Themen parteipolitisch unbeeinflusst herauszugeben;
8. die internationale Zusammenarbeit, Begegnungen und Studienfahrten zum Kennen lernen gesellschaftlicher Probleme anderer Länder zur Völkerverständigung anzuregen und zu fördern.
9. autoritären, totalitären, nationalistischen, rassistischen, patriarchalischen und militaristischen Tendenzen mit allen Kräften entgegen zu wirken.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Kreisjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere durch die Förderung der Jugendpflege. Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kreisjugendringes.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Kreisjugendringes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Kreisjugendring sind:

1. die Anerkennung der Grundrechte;
2. der Jugendverband muss sich im Wirkungsbereich auf **mindestens zwei Städte/Gemeinden** des Main-Kinzig-Kreises erstrecken;
3. dass die Mitglieder öffentlich, überwiegend und im umfassenden Sinne jugendpflegerisch und jugendpolitisch tätig sind und im Jugendring aktiv mitarbeiten;
4. dass die Ordnung der Mitglieder auf demokratischer Grundlage beruht;
5. für die Mitglieder, die einem Erwachsenenverband angehören, dass sie ihre Arbeit nach eigener Ordnung durchführen.
6. parteipolitische Unabhängigkeit

§ 5

Aufnahme und Ausschlüsse

1. Die Aufnahme in den Kreisjugendring ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei Selbstauflösung eines Mitgliedes oder bei Wegfall einer Voraussetzung des §4. Die Feststellung trifft die Vollversammlung.
4. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung. Den Delegierten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Über den Ausschlussantrag entscheidet die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 6

Organe

Die Organe des Kreisjugendringes sind:

1. Die Vollversammlung
2. Der Vorstand

§ 7

Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsverbände zusammen. Die Delegation beträgt zwei Jahre; dann müssen die Mitglieder neu benannt oder bestätigt werden.
2. Jeder Mitgliedsverband entsendet zwei Delegierte und benennt zwei stellvertretende Delegierte; ein/e Delegierte/r und ein/e stellvertretende/r Delegierte/r sollte nicht älter als 25 Jahre sein. Die Mitgliedsverbände haben bei der Benennung ihrer Delegierten darauf zu achten, dass die Relation von männlichen und weiblichen Jugendlichen, bzw. Vertreter/innen für die Vollversammlung ausreichend berücksichtigt ist. Sind im Main-Kinzig-Kreis mehrere Gruppen des gleichen Verbandes tätig, so entsenden sie die Delegierten als gemeinsame Vertretung.
3. Die Vollversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisjugendringes. Sie tritt **jährlich mindestens einmal zusammen** zur vorschlagenden, beratenden, ordnenden und beschlussfassenden Arbeit im Sinne der im §2 genannten Aufgaben und Ziele. Der Vollversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes und die Beschlussfassung über Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5.
4. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen und **von der Hälfte der Mitglieder mindestens ein/e Delegierte/r anwesend ist**. Zur Vollversammlung wird mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich durch den Vorstand eingeladen. **Wird von einem Drittel der Delegierten die Einberufung der Vollversammlung verlangt, so muss der Vorstand die Vollversammlung binnen vier Wochen einberufen.** Ist die Vollversammlung beschlussunfähig dann tritt sie zur selben Tagesordnung zum zweiten Male, frühestens nach zehn Tagen zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Bei der Einladung zur weiteren Sitzung muss auf diesen Punkt ausdrücklich hingewiesen werden.
5. Die Vollversammlung tagt öffentlich. Ständig eingeladene Berater/innen sind die Kreisjugendpflege und als beratende Gäste die örtlichen Jugendringe, Jugendzentren und Jugendgruppen, die nur in einer Gemeinde tätig sind. Parteipolitische Jugendorganisationen können auf Antrag ständigen Gaststatus erlangen (nach § 5).
6. Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.
7. Die Vollversammlung wählt für die Wahlperiode zwei Delegierte, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen. Sie prüfen einmal jährlich die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Kreisjugendringes und erstatten darüber in der Vollversammlung Bericht.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem bzw. der Vorsitzenden, dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden und drei bzw. fünf weiteren Mitgliedern, davon eine(r) als Schriftführer/in und eine/r als Schatzmeister/in gewählt wird.
2. Er wird von der Vollversammlung für ein Jahr gewählt; Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erfordert eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.
4. Der Vorstand beruft die Vollversammlung ein, ist für die Tagesordnung verantwortlich und bearbeitet die laufenden Aufgaben in Verantwortung gegenüber der Vollversammlung.
5. Der bzw. die Vorsitzende, im Falle seiner/ ihrer Verhinderung sein/e ihr/e Stellvertreter/in, handelt im Auftrag der Vollversammlung bzw. des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.

§ 9

Geschäftsjahr und Vermögen

1. Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr
2. Die Mittel des Kreisjugendringes sind im Rahmen des §2 der Satzung zu verwenden.
3. Das im Besitz befindliche Vermögen ist buchmäßig, das Sachvermögen karteimäßig zu erfassen und in seinem jeweiligen Bestand nachzuweisen.
4. Der Kreisjugendring unterhält Konten.
Verfügungsberechtigt sind:
Der / die 1. Vorsitzende,
der / die 2. Vorsitzende
und der / die Schatzmeister/ in

Ausgaben können nur im Einverständnis mit dem Vorstand (lt. BGB) getätigt werden.

5. Geschäfte, die in ihrer Bedeutung über den Rahmen der laufenden Verwaltung des Jugendringes hinausgehen, insbesondere Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder finanziellen Beteiligungen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Main-Kinzig-Kreises.

§ 10

Satzungsänderung

Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungsanträge sind spätestens mit der Einladung zur Vollversammlung schriftlich vom Vorstand zu verschicken.

§ 11

Kommissionen, Ausschüsse, Arbeitskreise

Der Kreisjugendring kann zur Organisation seiner Arbeit Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen, die die Beschlüsse der Organe umzusetzen helfen. In ihnen arbeiten interessierte Mitglieder mit. Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise sind keine Organe des Kreisjugendringes; sie arbeiten den Organen zu. Sie haben kein eigenständiges Außenvertretungsrecht.

Die Einsetzung von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitskreisen kann nur durch Beschluss der Organe erfolgen. Sie können (etwa: Jugendpolitischer Ausschuss), müssen aber nicht auf Dauer angelegt sein.

§ 12

Geschäftsordnung

Die Organe des Kreisjugendringes geben sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 13

Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Kreisjugendringes fällt das Vermögen an den Main-Kinzig-Kreis, der es ausschließlich für Zwecke der Jugendförderung zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 25.05.1998 in Kraft.

Michael Kittel, der Vorsitzende des Kreisjugendringes

Carla Börner-Jörgensen, die stellvertretende Vorsitzende des Kreisjugendringes